

vom Jahre 1019¹. Dieses, in seinem Dictat ganz abweichend, unterscheidet sich von St. 1330 sachlich in fünf Punkten. Erstens werden die Kaiserin Kunigunde und der Abt Godehard von Altaich als Intervenienten genannt. Zweitens wird die Lage der beiden Mansen in Loiben näher bestimmt durch den Zusatz 'inter duos lapides Watstein et Holinstein'. Drittens ist die nähere Bestimmung der Lage von Loiben selbst (1330: 'in oriente in loco Liupna nuncupato iuxta Danubium in comitatu Heinrici') fortgelassen. Viertens ist eine Pertinenzformel hinzugefügt, die in 1330 fehlt. Fünftens endlich ist die in 1330 stehende Angabe, dass die Schenkung 'in manus Ebarhardi abbatis' erfolgt sei, fortgelassen und auch nicht durch die Nennung des 1019 regierenden Abtes ersetzt. Sodann aber haben wir in den späteren Tegernseeer Chroniken urkundliche Excerpte, welche wir bei der Untersuchung von 1330 nicht ausser Acht lassen dürfen. In beide Chroniken, die uns vorliegen, diejenige, welche bei Pez, Thesaurus anecdotorum tom. III, pars 3, und diejenige, welche bei Oefele, SS. rer. Baioar. tom. II, gedruckt ist, sind sowohl Auszüge aus einer Urkunde von 1002 wie aus der von 1019 aufgenommen. Die Excerpte aus der letzteren sind kurz und geben zu keinen Bedenken Veranlassung. Die Auszüge aus der ersteren dagegen passen zu 1330 nicht. Die Chronik bei Oefele (II, 69) schreibt: 'Sub hoc abbate (Eberhardo) S. Heinricus imperator cum S. Kunigunda coniuge interventu S. Gothardi dederunt monasterio duos regales mansos in Leuben Austriae'. Die Intervention Godehards und Kunigundens² wird, wie wir eben sahen, nicht in 1330, wohl aber in 1715 erwähnt, auch wird der geschenkte Besitz wohl in 1715 als 'duo regales mansi', in 1330 aber als 'duae hobae' bezeichnet. In der Chronik bei Pez (III, 3, 506) heisst es: 'primo electionis suae (Heinrici) anno, qui est ab incarnatione domini millesimus secundus, accepimus a gratia eius *interventu s. Godhardi abbatis et s. Kunegundis reginae per manus domini Eberhardi abbatis duos regales mansos in Leuben in oriente . . . iuxta Danubium inter duos lapides Battschein³ et Hosestain⁴*

1) Bayer, KU. i. A., Text S. 68 m hält 1715 für Nachzeichnung nach einem Original von der Hand des von ihm mit GH bezeichneten Notars. Wir haben uns nach wiederholter Prüfung für die Originalität des Stückes entschieden. Seine Echtheit scheint auch Bayer nicht zu bezweifeln.
 2) Godehard wird in 1330 gar nicht genannt; von Kunigunde ist nur insofern die Rede, als die Schenkung zu ihrem Seelenheil gemacht wird.
 3) Lies: 'Battstein'. 4) Lies 'Holestain'.